

**Zweite Verordnung\***  
**über die Finanzrevision in den staatlichen Verwal-**  
**tungen und Einrichtungen und in den Betrieben**  
**und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 14. August 1958

Zur Durchführung der Finanzrevision im Bereich der Vereinigungen volkseigener Betriebe (WB), die der Staatlichen Plankommission unterstellt sind, wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Durchführung der Finanzrevision in den Betrieben und Einrichtungen, die den WB im Bereich der Staatlichen Plankommission zugeordnet sind.

§ 2

Durchführung der Finanzrevision

(1) Die WB sind im Rahmen ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Finanzen verpflichtet, in allen ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen regelmäßig Finanzrevisionen durchzuführen.

(2) Zur Durchführung der Finanzrevisionen stehen den WB Revisoren zur Verfügung.

Aufgaben der Revisoren

§ 3

(1) Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob die sozialistische Gesetzlichkeit bei der Aufstellung und Durchführung der Haushalts- und Finanzpläne eingehalten wurde, ob das Prinzip der strengsten Sparsamkeit beachtet wurde und ob materielle und finanzielle Reserven in den Betrieben und Einrichtungen vorhanden sind.

(2) Die Finanzrevision hat von den finanziellen und materiellen Ergebnissen auszugehen und sich durch eine systematische Arbeit auf die Prüfung der Erfüllung der Finanzpläne, der Einhaltung der Haushaltsverpflichtungen und der ökonomisch richtigen Verwendung der den Betrieben zur Verfügung gestellten Geldfonds zu konzentrieren. Die Revision muß insbesondere umfassen: Untersuchungen über die Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnittslohnes, die Einhaltung der Arbeitskräfte- und Stellenpläne, die Entwicklung der Selbstkosten, die Ausstattung mit Umlaufmitteln, die Entwicklung der Produktionsabgabe und des Gewinnes, die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds, die sichere Aufbewahrung und sparsamste Verwendung der Geldmittel und Materialwerte, die ordnungsmäßige Verwaltung und Ausnutzung der Grundmittel und die Richtigkeit der Buchführung und Berichterstattung.

(3) Die Finanzrevision muß an Hand der Prüfung der Unterlagen des Rechnungswesens und der sonstigen Originaldokumente durchgeführt werden. Sie hat in den

Betrieben und Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und den gesellschaftlichen Organisationen zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Revisoren sind verpflichtet, den Leitern und Hauptbuchhaltern bzw. Haushaltsbearbeitern der geprüften Betriebe und Einrichtungen bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen Auflagen zu erteilen. Die Revisoren können zur Durchsetzung ihrer Auflagen die Sperrung von Bankkonten und Krediten veranlassen.

(2) Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte strafbare Handlungen unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu melden.

Planung und Koordinierung der Finanzrevision

§ 5

(X) Vor Beginn eines jeden Quartals sind Prüfungspläne aufzustellen. Die Prüfungspläne sind Bestandteil der Arbeitspläne der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der WB.

(2) Die Anforderungen auf Durchführung von Finanzrevisionen seitens der Abteilungen der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen sind Bestandteil der Prüfungspläne der WB.

(3) Das Ministerium der Finanzen und die Abteilungen der Staatlichen Plankommission sind im gegenseitigen Einvernehmen berechtigt, die Durchführung thematischer Revisionen und den Einsatz von Revisoren außerhalb ihrer WB zur Revision von Betrieben anzuordnen.

§ 6

(1) Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, die Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzrevision zu koordinieren, einheitliche Revisionsgrundsätze und Revisionsrichtlinien zu erlassen und die Revisoren der WB anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat das Recht, bei allen Betrieben, Einrichtungen und WB Revisionen durchzuführen.

§ 7

Zur Koordinierung der Tätigkeit der Revisoren der WB mit der laufenden Finanzkontrolle durch die örtlichen Finanzorgane sind die Revisoren verpflichtet,

- a) sechs Wochen vor Beginn der Finanzrevision dem Leiter der Abteilung Finanzen des für den Sitz des Betriebes bzw. der Einrichtung zuständigen Rates des Kreises die Durchführung der Finanzrevision bekanntzugeben,
- b) bei Beginn der Finanzrevision eine Aussprache mit dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises durchzuführen und die Ergebnisse dieser Aussprache bei der Festlegung der Schwerpunkte zu berücksichtigen,
- c) den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zur Schlußbesprechung einzuladen und eine Ausfertigung des Revisionsprotokolls zu übergeben,